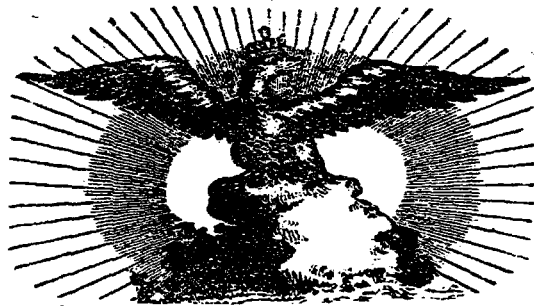


Osthavel-  
Kreis-



ländisches  
Blatt.

Er scheint jeden Mittwoch und Sonnabend.  
Preis: vierteljährlich 8 Sgr. 6 Pf.

Insertions-Gebühren für die Spalten-  
Zeile 1 Sgr.

Anzeigen werden bis Dienstag und Freitag  
Vormittags 10 Uhr, angenommen.

Nr. 3.

Nauen, Sonnabend den 8. Januar

1859.

Ämtlicher Theil.

**Bekanntmachung.**

Die Herren Schwabmänner der ländlichen Bezirke des Osthavelländischen Kreises erlaube ich, die Nachweisung über ihre amtliche Wirksamkeit im Jahre 1858 in Gemäßheit des §. 21 der Instruktion vom 1. Mai 1841 (Amtsblatt Seite 240) mir schnelligst einzureichen, damit ich solche rechtzeitig an das königliche Kammergericht gelangen lassen kann.

Nauen, den 4. Januar 1859.

Der königliche Landrath  
W i l k e n s.

Bei dem letzten Anzuge des Gefindes hat in vielen Dörfern ein Unfug stattgefunden, wie er nicht geduldet werden darf; insbesondere ist dabei häufig gelärmt und getobt worden, auch ist bemerkt, daß die zur Fortschaffung des Gefindes benutzten Fuhrwerke in belebten Straßen unflüchtig schnell gefahren worden sind.

Die Polizei-Behörden des Kreises veranlasse ich, in Zukunft solchem Unfug entschieden entgegenzutreten und in den Ortschaften, wo die Polizei-Behörde ihren Sitz nicht hat, die Schulzen mit bezüglicher Anweisung zu versehen.

Es sind in solchen Fällen die Bestimmungen der §§ 340 Nr. 9, und 344 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 in Anwendung zu bringen, wonach derjenige, welcher ungebührlicher Weise ruhstörnden Lärm erregt oder groben Unfug verübt, mit Geldbuße bis zu 50 Thalern oder mit Gefängniß bis zu 6 Wochen, und derjenige, welcher in Städten oder Dörfern übermäßig schnell fährt, mit Geldbuße bis zu 20 Thln. oder mit Gefängniß bis zu 14 Tagen bestraft wird.

Nauen, den 5. Januar 1859.

Der königliche Landrath  
W i l k e n s.

**Bekanntmachung.**

Unterm 10. Juli 1829 errichtete der Stellmachermeister Johann Friedrich Werg zu Behlesang zu gerichtlichem Protocoll wechselseitig mit seiner Ehefrau Caroline Louise Erdmuth geborene Schug ein Testament, worin sich beide Eheleute gegenseitig zu Erben einsetzten und bestimmten, daß der Ueberlebende von ihnen den ganzen gemeinschaftlichen Nachlass erben und behalten, solchen auch, wenn er später zu einer anderen Ehe schreiten und in dieser Kinder erzeugen sollte, auf diese zu vererben berechtigt sein solle. Wenn dagegen der Ueberlebende nicht wieder heirathet, so soll nach den Bestimmungen des Testaments nach dem Tode beider Testatoren der alsdann vorhandene gemeinschaftliche Nachlass zur einen Hälfte an die nächsten Seitenverwandten des Ehemannes und zur andern Hälfte an die nächsten Seitenverwandten der Ehefrau fallen. Nachdem nun die verehelichte Werg am 2. Februar d. r. verstorben ist, hat deren Wittwer, nachmaliger Amtiger Johann Friedr. Werg,

unterm 19. März d. J. vor Gericht ein Testament errichtet, worin er seine Wittve, die Ehefrau des Wägners und Garnwebermeisters Johann August Hamelow zu Behlesang, Friederike geborene Otto, zu seiner alleinigen Erbin ernannt und ihr ihren Ehemann und diesem wiederum seine Kinder als Erben substituirt hat.

Hiernach sind, nachdem auch der Stellmacher und Amtiger Johann Friedrich Werg verstorben ist, beide Testamente am 17. Juni d. J. publicirt.

Als der den unbekanntenen Erben bei der Testamentspublica-tion bestellte Official-Mandatär gebe ich hiermit den bisher nicht zu ermitteln gewesenem nächsten Seitenverwandten der Werg'schen Eheleute von dem Inhalt der Testamente mit dem Bemerkten Nachricht, daß etwaige Anträge bei dem königlichen Kreisgericht hier zu den Werg'schen Testaments-Acten Nr. 73: 1849 gestellt werden müssen. Auch bin ich zur Entscheidung weiterer Auskünfte bereit.

Spandau, den 29. December 1858.

Der Justizrath Jahn.

**Holz-Verkauf.**

Aus dem Einschlage des königlichen Forstrevier Falkenhagen pro 1859 sollen

am Freitag den 21. Januar dieses Jahres,

von 10 Uhr Vormittags an,

im Krentscherschen Locale, Gasthof zur Stadt Hamburg in Nauen, aus dem Jagden 18 Schutzbezirks Krämer circa 270 Stück Kiefern-Nußholz, größtentheils extrastarkes Bauholz, aus dem Jagden 17 circa 70 Klafter Kiefern-Kloben und 20 Klafter Kiefern-Knüttel; aus dem Jagden 28, 29 und 30 des Schutzbezirks Bögow circa 10 Klafter Kiefern-Kloben und 100 Klafter Kiefern-Knüttel öffentlich meistbietend unter den gewöhnlichen, im Termine bekannt zu machenden Bedingungen verkauft werden, wobei noch bemerkt wird, daß mindestens der sechste Theil des Kaufgeldes im Termine gleich als Anzahl gezahlt werden muß. Nummer und Aufmaßverzeichnis der Nußhölzer liegt in der Registratur des Unterzeichneten vom 18ten d. M. ab zur Einsicht bereit, und sind die betreffenden Förster angewiesen, die Hölzer an Ort und Stelle auf Erfordern zu zeigen.

Falkenhagen, den 4. Januar 1859.

Der königliche Oberförster  
B r a n d t.

**Bekanntmachung.**

Die unverheiratete Auguste Friederike Henriette Wundt, 35 Jahr alt, aus Petersdorf gebürtig und heimathlos, welche des Landrathens dringend verdächtig ist, hat sich am 31ten d. M. im Dorfe Bögow der Verhaftung durch die Nacht unter Zurücklassung einer längst abgelassenen Reichsacte, entzogen.